

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Dipl. Ing. K. Dietzel GmbH  
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen  
Beerwalde, März 2007

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die von der Dipl. Ing. K. Dietzel GmbH (nachfolgend „Dietzel GmbH“ genannt) übernommenen vertraglichen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:
  - die einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien;
  - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
  - das Bürgerliche Gesetzbuch.
  
- 1.2. Durch die Entgegennahme bzw. Annahme des Auftrages (Ziffer 2. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) erkennt der Lieferant oder ein anderweitiger Auftragnehmer (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Dietzel GmbH für alle zwischen der Dietzel GmbH und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren (nachfolgend auch „Liefergegenstand“ genannt) an. Sie haben Gültigkeit für die gesamte gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
  
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsgrundlage als sie mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Dietzel GmbH übereinstimmen oder die Dietzel GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Anderenfalls werden sie nicht Vertragsgrundlage. Dies gilt auch dann, wenn die Dietzel GmbH diesen entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen hat und/oder wenn die Dietzel GmbH die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Dietzel GmbH und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, sind in den vertraglichen Vereinbarungen, diesen Bedingungen und den Angeboten der Dietzel GmbH schriftlich niedergelegt.

Andere Bedingungen, Individualabreden, Verträge und/oder Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. In diesen Fällen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Dietzel GmbH ergänzend.

- 1.5. Die den jeweiligen Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung der Dietzel GmbH zu führen.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Telefax oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung an die zuständige Stelle des Lieferanten gewahrt.
- 2.2. An ein von der Dietzel GmbH abgegebenes Angebot hält sich die Dietzel GmbH für 8 Arbeitstage ab Angebotsdatum gebunden. Erfolgt das Angebot der Dietzel GmbH mittels Datenfernübertragung beträgt die Frist zur Annahme des Angebotes durch den Lieferanten 3 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der Versendung durch die Dietzel GmbH. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser Frist das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dietzel GmbH annehmen. Dies gilt nicht, wenn in dem Angebot der Dietzel GmbH eine andere Frist für die Annahme des Angebots ausgewiesen ist. In diesem Fall kann der Lieferant nur innerhalb der in dem Angebot der Dietzel GmbH ausgewiesenen Frist das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dietzel GmbH annehmen.
- 2.3. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme der Dietzel GmbH. Die Ziffer 2.1. gilt entsprechend.

- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von den Vorgaben der Bestellungen der Dietzel GmbH ab, so gilt die Auftragsbestätigung als ein neues Angebot des Lieferanten. Die Ziffer 2.1. gilt entsprechend.
- 2.5. Vom Lieferanten erstellte Kostenvoranschläge sind mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung verbindlich und durch die Dietzel GmbH nicht zu vergüten.
- 2.6. Die Weitergabe von durch die Dietzel GmbH gegenüber dem Lieferanten ausgelösten Aufträgen durch den Lieferanten an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Dietzel GmbH.

### **3. Vertragsänderungen**

- 3.1. Die Mitarbeiter der Dietzel GmbH sind mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Organe, Prokuristen oder sonst hierzu Bevollmächtigte nicht berechtigt, von dem Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarung abzuweichen oder den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zu ergänzen oder Zusagen oder Zusicherungen zu geben.
- 3.2. Die Dietzel GmbH ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Ausführung und Menge auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies durch besondere betriebliche Gründe erforderlich ist und wenn die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar ist. Bei Änderungen des Leistungsgegenstandes sind die beidseitigen Auswirkungen (Mehr- und/oder Minderkosten und Liefertermin) angemessen zu berücksichtigen.

Änderungswünsche der Dietzel GmbH wird der Lieferant innerhalb von 3 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und der Dietzel GmbH das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.

- 3.3. Änderungen des Liefergegenstandes, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant der Dietzel GmbH unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Dietzel GmbH.

#### 4. Qualität und Leistungsbeschreibung

4.1. Im Einzelfall von der Dietzel GmbH vorgegebene Zeichnungen (inklusive Toleranzangaben) sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über die Art der Ausführung und dem Umfang der Leistung unterrichtet hat. Mündliche, telegrafische, telefonische oder mittels einer elektronischen Datenübermittlung gemachten Angaben der Dietzel GmbH sind hingegen unverbindlich. Die Ziffer 3.1. gilt sinngemäß.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den vorgesehenen Einsatz der von ihm zuliefernden Liefergegenstände zu informieren. Das Einsatzspektrum der Produkte der Dietzel GmbH ist unter [www.dietzel-hydraulik.de](http://www.dietzel-hydraulik.de) einsehbar.

Der Lieferant übernimmt als eigenständige Pflicht die Beratung der Dietzel GmbH bei der Auswahl und Spezifikation des zu liefernden Liefergegenstandes, so auch insbesondere die Pflicht, die Dietzel GmbH auf Bedenken über die Eignung des Liefergegenstandes für den vorgesehenen Zweck hinzuweisen. Etwaige Bedenken hat der Lieferant der Dietzel GmbH unverzüglich nach deren Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn sich der Lieferant in der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung durch die Dietzel GmbH behindert sieht.

4.3. Für Maße, Gewichte und/oder Stückzahlen sind die bei der Wareneingangskontrolle durch die Dietzel GmbH ermittelten Werte verbindlich, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass die von ihm berechneten Werte nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

4.4. Die Dietzel GmbH ist berechtigt, eine Mehrmenge des Liefergegenstandes abzunehmen; die Dietzel GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Mehrmengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden. Teillieferungen werden durch die Dietzel GmbH nur nach schriftlicher Vereinbarung anerkannt. Gelieferte und rückständige Mengen sind durch den Lieferanten in den Lieferpapieren exakt zu benennen.

- 4.5. Alle Liefergegenstände müssen den zur Zeit der Ablieferung für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den aktuellen Norm- und Regelwerken der Europäischen Gemeinschaft oder diesen Bestimmungen angelehnten internationalen Regelwerken entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001:2000 zu unterhalten und das Bestehen dieses Qualitätssicherungssystems durch gültige Zertifikate oder ähnliches gegenüber der Dietzel GmbH unaufgefordert nachzuweisen.

Der Lieferant ist gemäß der Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, den Warenursprung seiner Lieferung gegenüber der Dietzel GmbH unaufgefordert durch Übergabe geeigneter Lieferantenerklärungen anzugeben. Bei regelmäßigen Lieferungen genügt der Lieferant seiner Nachweispflicht durch Übergabe uneinge- und unbeschränkter Langzeit-Lieferantenerklärungen. In anderen Fällen ist der Nachweis durch Einzel-Lieferantenerklärungen zu erbringen.

- 4.6. Der Lieferant verpflichtet sich, die Dietzel GmbH über etwaigen Genehmigungspflichten im nationalen und internationalen Handelsverkehr hinzuweisen, die ihren Ursprung in dem Liefergegenstand haben. Hierzu hat der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen zu den betreffenden Liefergegenständen die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten anzugeben.

- 4.7. Lieferungen und Leistungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu Sicherheit und Umwelt in ihrer jeweils gültigen Form, insbesondere unter Beachtung des Gebotes der Deklaration der Inhaltsstoffe, auszuführen. Vertragsgegenstände, die ganz oder teilweise aus Stoffen hergestellt werden, die im Sinne der Gefahrenschutzverordnung gefährliche Stoffe beinhalten oder in Wechselwirkung mit anderen Stoffen freisetzen oder entstehen lassen, sind unter Beachtung der entsprechenden Schutzvorschriften zu transportieren und zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Dietzel GmbH über derartige Stoffe schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu informieren.

4.8. Bei der Ausführung von Arbeiten in den Werken der Dietzel GmbH gelten die Arbeitsordnung der Dietzel GmbH, deren Richtlinien für Fremdfirmen sowie deren Sicherheitsvorschriften; die Vorschriften der Dietzel GmbH für Arbeits- und Umweltschutz sind einzuhalten. Eine Haftung der Dietzel GmbH für Schäden ist ausgeschlossen, sofern diese Schäden nicht auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung der Dietzel GmbH, ihrer Organe oder Mitarbeiter zurück zu führen ist.

## **5. Lieferung und Lieferfristen**

5.1. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist oder das vertraglich vereinbarte Lieferdatum ist für den Lieferanten verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Lieferdatums ist der Eingang des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.

5.2. Die Ziffer 5.1. gilt auch für die in Rahmenvereinbarungen von der Dietzel GmbH in benannten Abruftermine und Abrufmengen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden, sofern sie nicht bereits vertraglich vereinbart sind, verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen von 2 Arbeitstagen seit dem Zugang des Lieferabrufes widerspricht. Der Lieferant ist ferner auf Wunsch der Dietzel GmbH verpflichtet, weitere Abrufmengen vorrätig zu halten. Ist die Bevorratung des Lieferanten von etwaigen Bedingungen abhängig, hat der Lieferant die Dietzel GmbH unverzüglich über diese Bedingungen zu informieren.

5.3. Der Lieferant hat die Anlieferung von mehr als 20 Paletten der Dietzel GmbH mindestens zwei Tage vor dem Liefertermin anzuzeigen. Lieferungen des Lieferanten werden Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr angenommen. Nach den genannten Zeiten eintreffende Lieferungen können erst am nächsten Arbeitstag durch die Dietzel GmbH übernommen werden.

5.4. Begleitdokumente der Warensendung, wie Lieferscheine oder Packzettel, müssen der Warensendung beigelegt sein und inhaltlich mit den Versandpapieren übereinstimmen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer und die Inhaltsangaben enthalten. Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften gekennzeichnet sein.

- 5.5. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zu übergeben hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den vollständigen Eingang der Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder der anderen vertraglich vereinbarten Unterlagen bei der Dietzel GmbH voraus.
- 5.6. Erfolgt die Anlieferung des Liefergegenstandes vor der vereinbarten Lieferfrist oder vor dem vereinbarten Lieferdatum ist die Dietzel GmbH berechtigt, die Lieferung zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Andernfalls lagert die Dietzel GmbH vorfristig gelieferter Liefergegenstände bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Lieferdatums auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein; die Dietzel GmbH ist berechtigt, die Einlagerung unter den gleichen Bedingungen auch durch Dritte bzw. bei Dritten vornehmen zu lassen.
- 5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Dietzel GmbH unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer einer Lieferverzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist oder das vereinbarte Lieferdatum nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Lieferdatums auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 5.8. Unabhängig von der Ziffer 5.7. steht der Lieferant für die rechtzeitige Beschaffung der für den Liefergegenstand erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 5.9. Im Fall des Lieferverzugs durch den Lieferanten stehen der Dietzel GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Dietzel GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Macht die Dietzel GmbH Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 5.10. Die Dietzel GmbH ist berechtigt, im Fall eines Lieferverzugs durch den Lieferanten neben den gesetzlichen Ansprüchen Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt vom 01. Tag bis einschließlich 30. Tag des Lieferverzuges je angefangenen Tag des Lieferverzuges 0,2 % und ab dem 30. Tag des Lieferverzuges je angefangenen Tag des Lieferverzuges 0,5 % des vereinbarten Nettopreises. Die Vertragsstrafe ist in jedem einzelnen Fall des Lieferverzuges jedoch auf 10 % des Nettopreises begrenzt. Unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens unberührt. In allen Fällen hat der Lieferant die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der Schaden der Dietzel GmbH tatsächlich geringer ist.
- 5.11. Verbindet die Dietzel GmbH ihre Nachfristsetzung gemäß der Ziffer 5.9. mit der Aufforderung an den Lieferanten, der Dietzel GmbH gegenüber mitzuteilen, ob der Lieferant innerhalb der von der Dietzel GmbH gesetzten Nachfrist zur Lieferung imstande ist, kann die Dietzel GmbH ihre in der Ziffer 5.9. genannten Rechte nach Ablauf einer kurzen angemessenen Frist ausüben, wenn die Dietzel GmbH in ihrer Aufforderung auf die Ausübung dieser Rechte hingewiesen hat.
- 5.12. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch die Dietzel GmbH schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus; weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne einen bei der Annahme geltend gemachten Vorbehalt bestehen.
- 5.13. Das Ausbleiben notwendiger und von der Dietzel GmbH bereit zu stellender Unterlagen, Dokumente, Daten, Muster oder ähnliches schließt einen Lieferverzug des Lieferanten nur dann aus, wenn der Lieferant die Bereitstellung der Unterlagen, Dokumente, Daten, Muster oder ähnliches schriftlich angefordert und nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch die Dietzel GmbH erhalten hat.

5.14. Sofern die Dietzel GmbH in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, ist ein möglicher Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegenüber der Dietzel GmbH auf 1 % des Nettopreises pro vollendeter Woche, maximal jedoch auf 15 % des Nettopreises beschränkt, soweit der Verzug nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auch auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Dietzel GmbH beruht. Der Maximalschadensbetrag gilt auch im Fall der endgültigen Nichtabnahme bzw. Nichtannahme der Lieferung durch die Dietzel GmbH. Der Dietzel GmbH und dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger bzw. im Fall des Lieferanten höher als die Pauschale ist.

## **6. Befreiung von der Leistungspflicht**

6.1. In Fällen höherer Gewalt sind die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang der Störung von ihrer jeweiligen Leistungspflicht befreit. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen u.a. Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig zu unterrichten und ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.2. Sofern die Dietzel GmbH die Verhinderung nicht zu vertreten hat und wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt bedingten Verzögerung für die Dietzel GmbH unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist, kann die Dietzel GmbH ganz oder teilweise von dem Vertrag

zurücktreten ohne schadensersatzpflichtig zu sein. Im Falle des Rücktritts wird die Dietzel GmbH die entsprechende Gegenleistung dem Lieferanten unverzüglich erstatten.

6.3. Beantragt der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, kann die Dietzel GmbH vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist die Dietzel GmbH berechtigt, die bisher durch den Lieferanten erbrachten Leistungen gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

- 6.4. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht der Dietzel GmbH auch dann zu, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages beauftragten Mitarbeiter der Dietzel GmbH oder in dessen Auftrag einen Dritten Vorteile gewährt oder verspricht.
- 6.5. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

## **7. Erfüllungsort und Gefahrübergang**

- 7.1. Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung und/oder dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Sitz der Dietzel GmbH Erfüllungsort.
- 7.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe und Annahme des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort auf die Dietzel GmbH über.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Weisungen und Versandvorschriften der Dietzel GmbH und/oder des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. Der Liefergegenstand ist im Übrigen so zu sichern, dass eine Gefährdung des Liefergegenstandes ausgeschlossen ist. In Ermangelung einer vertraglichen Regelung ist der Lieferant zur Rücknahme des Verpackungsmaterials verpflichtet.
- 7.4. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen Bestell-, Artikel- und Vorgangsnummern der Dietzel GmbH exakt anzugeben; anderenfalls hat die Dietzel GmbH Verzögerungen nicht zu vertreten, Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.5. Ist zwischen der Dietzel GmbH und dem Lieferanten keine anderweitige Vereinbarung getroffen, sind die Kosten des Transports, einschließlich der der Verpackung und der Versicherung sowie die sämtlicher sonstigen Nebenkosten, bis zum Erfüllungsort vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Mehrkosten, die für eine beschleunigte Lieferung zur Einhaltung der Lieferfrist erforderlich sind.

## **8. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Der in der Bestellung ausgewiesene oder der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Preis ist ein Festpreis, sofern zwischen den Parteien nicht s anderes schriftlich vereinbart wird. Dies gilt insbesondere für Preisanpassungsklauseln; diese gelten nur bei einer ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung. In dem Preis sind gemäß der Ziffer 7.5. auch die Kosten für den Transport und die damit einhergehenden Nebenkosten sowie die Kosten für das Materialprüfungsverfahren enthalten. Bei inländischen Lieferanten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in dem Festpreis nicht enthalten, sie ist gesondert auszuweisen.
- 8.2. Bei Preisstellung der Lieferung ab Werk des Lieferanten hat der Lieferant die Lieferung zu den günstigsten Kosten zu versenden, soweit die Dietzel GmbH keine besondere Beförderungsart vorgeschrieben hat. Die durch eine Abweichung von den einzuhaltenden Versandvorschriften eventuell bedingten Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.
- 8.3. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen entstehen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung über die Erbringung zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen und deren Vergütung; anderenfalls sind über den Festpreis hinausgehende Nachforderungen des Lieferanten ausgeschlossen.
- 8.4. Mangels einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung werden durch die Dietzel GmbH keine Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen, Ausarbeitung von Angeboten und Projekten gewährt.
- 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine gesonderte Rechnung nach Maßgabe der Ziffer 8.6. zu erstellen.
- 8.6. Rechnungen des Lieferanten können durch die Dietzel GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn die Rechnungen – entsprechend der Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und Bestellkennzeichen, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen (z.B. Erfüllungsprotokolle, Materialprüfungs- und Messprotokolle, Qualitätszertifikate) enthalten und auf den richtigen Rechnungsempfänger ausgestellt sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 8.7. Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, 30 Tage nach vollständiger Übergabe des Liefergegenstandes, Erhalt einer prüffähigen Rechnung im Sinne der Ziffer 8.6. und dem Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen (z.B. Materialtestate, Prüfprotokolle und Qualitätsdokumente) fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung, gerechnet ab der Übergabe des Liefergegenstandes und der vertraglich geforderten Unterlagen, gewährt der Lieferant der Dietzel GmbH ein Skonto mit 3 %.

Die Dietzel GmbH kommt mit der Zahlung des Kaufpreises nur in Verzug, wenn die Dietzel GmbH auf eine Mahnung des Lieferanten nicht zahlt, die nach Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt.

- 8.8. Bei Teillieferungen wird die Zahlung in Ermangelung einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen. Die Ziffer 8.6. gilt entsprechend.
- 8.9. Die Zahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung der Dietzel GmbH zu übermitteln.
- 8.10. Die Begleichung der Rechnung durch die Dietzel GmbH bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelansprüchen und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.
- 8.11. Zahlungen der Dietzel GmbH erfolgen unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch den Lieferanten. Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht der Dietzel GmbH ein Zurückbehaltungsrecht in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung zu. Der Dietzel GmbH steht auch dann ein Zurückbehaltungsrecht für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu, wenn Mängel bei einer früheren und durch die Dietzel GmbH bereits beglichenen Lieferung des Lieferanten festgestellt werden.

8.12. Der Dietzel GmbH stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Die Dietzel GmbH ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der vertraglichen Vereinbarung ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Dietzel GmbH Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## **9. Mängelansprüche**

9.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entspricht, aus dem vereinbarten Material besteht, frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern ist, dem Stand der Technik entspricht und auch sonst keine Fehler aufweist, die die Tauglichkeit des Liefergegenstandes für den vertraglich vereinbarten und/oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben und/oder mindern oder den Wert des Liefergegenstandes aufheben und/oder mindern. Ferner versichert und garantiert der Lieferant, dass der Liefergegenstand mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen vollständig übereinstimmt und geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

9.2. Die Dietzel GmbH ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Frist nach der Übergabe des Liefergegenstandes auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie bei äußerlich erkennbaren (offensichtlichen) Mängeln innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Übergabe des Liefergegenstandes, und ansonsten sowie bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichung, beim Lieferanten eingeht.

9.3. Die Mängelansprüche der Dietzel GmbH gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist die Dietzel GmbH gegenüber dem Lieferanten berechtigt, nach Wahl der Dietzel GmbH vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Liefergegenstandes zu verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

- 9.4. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – gilt dies für Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten sowie für die Kosten aus Sortier- und Prüfaufwand und für die Kosten, die der Dietzel GmbH im Verhältnis zu Kunden entstehen. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände an den Lieferanten. Die Ziffer 9.10. bleibt unberührt.
- 9.5. Die Dietzel GmbH ist berechtigt, Nachbesserungen auch ohne Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten auf dessen Kosten auszuführen, wenn die Lieferung nach Eintritt eines Lieferverzuges erfolgen sollte. Ferner ist die Dietzel GmbH bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für die Dietzel GmbH nicht zumutbar ist.

Die Dietzel GmbH ist zur Geltendmachung eines entsprechenden und angemessenen Vorschusses gegenüber dem Lieferanten berechtigt. Das gleiche gilt, wenn die Beseitigung des Mangels durch den Lieferanten fehlgeschlagen ist oder der Lieferant die Beseitigung des Mangels unberechtigt verweigert oder eine durch die Dietzel GmbH gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreicht oder der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht sonst wie in Verzug gerät.

- 9.6. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche der Dietzel GmbH innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an ein Unternehmen geliefert wird. Die Rückgriffsmöglichkeiten finden auch bei einer mangelhaften Lieferung von Rohstoffen und/oder Zubehörteilen durch den Lieferanten Anwendung.

- 9.7. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten; dies gilt auch bei einer nur unerheblichen Abweichung des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes.
- 9.8. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der Dietzel GmbH wegen Mängeln des Liefergegenstandes – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- 9.9. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens mit der Übergabe der Ersatzlieferung.
- 9.10. Sowohl im Fall der Nachlieferung als auch im Fall eines Rücktrittes kann die Dietzel GmbH dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Abholung des mangelhaften Liefergegenstandes setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die Dietzel GmbH unter Wahrung der Interessen des Lieferanten berechtigt, den Liefergegenstand auf dessen Kosten zu verwerten und den Erlös an den Lieferanten auszukehren.

## **10. Haftung**

- 10.1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Dietzel GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 10.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer 10.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die der Dietzel GmbH im Zusammenhang mit einer von der Dietzel GmbH durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird die Dietzel GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferanten die Möglichkeit geben, hierzu Stellung zu nehmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
  
- 10.4. Ferner stellt der Lieferant die Dietzel GmbH von allen Ansprüchen der Kunden der Dietzel GmbH frei, die die Kunden aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
  
- 10.5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Dietzel GmbH bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant weist der Dietzel GmbH diese Versicherung auf deren Wunsch nach.

## **11. Schutzrechte**

- 11.1. Die Lieferung rechtsmangelfreier Produkte durch den Lieferanten ist für die Dietzel GmbH vertragswesentlich. Deshalb steht der Lieferant dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Wird die Dietzel GmbH von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gewerbliches Schutzrecht des Dritten verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, die Dietzel GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3. Die Freistellungspflicht gemäß der Ziffer 11.2. bezieht sich auch auf alle notwendigen Aufwendungen, die der Dietzel GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind bzw. notwendigerweise erwachsen. Die Dietzel GmbH ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

## **12. Modelle, Zeichnungen, Formen und beigestellte Teile**

- 12.1. Sofern die Dietzel GmbH Modelle, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Druckfilme, Werkzeuge, Lehren, Profile, Formen, Materialien, Stoffe und ähnliches (nachfolgend gemeinsam „beigestellte Teile“ genannt) vor oder nach Vertragsschluss liefert und/oder bereitstellt, behält sich die Dietzel GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte daran vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Teile zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, alle etwa erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, sie sorgfältig aufzubewahren und kostenlos Instand zu setzen, notfalls zu erneuern und nach Gebrauch in einem gebrauchsfähigen Zustand an die Dietzel GmbH zurück zu geben. Etwaige Störfälle hat der Lieferant der Dietzel GmbH unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche der Dietzel GmbH unberührt.

- 12.2. Ohne Zustimmung der Dietzel GmbH dürfen die beigestellten Teile, ebenso wie die danach und/oder damit hergestellten Waren, nur für den bestimmungsgemäßen Zweck und nur für die Herstellung des von der Dietzel GmbH bestellten Liefergegenstandes genutzt werden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Dietzel GmbH für andere oder eigene Zwecke des Lieferanten genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassen beigestellten Teilen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zum Schadensersatz.
- 12.3. Verarbeitung und/oder Umbildung der von der Dietzel GmbH beigestellten Teile werden für die Dietzel GmbH vorgenommen. Werden die beigestellten Teile mit anderen, nicht der Dietzel GmbH gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt die Dietzel GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.4. Werden die von der Dietzel GmbH beigestellten Teile mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Dietzel GmbH anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Dietzel GmbH.
- 12.5. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, insbesondere wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, ist die Dietzel GmbH berechtigt, die Überlassung der von der Dietzel GmbH ganz oder teilweise bezahlten Formen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung nicht mehr benötigter Formen usw. ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der Dietzel GmbH zulässig.
- 12.6. Die von der Dietzel GmbH beigestellten Teile sind nach Abwicklung der Bestellung oder bei Abwicklung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – an die Dietzel GmbH unaufgefordert zurückzugeben.

### **13. Geheimhaltung, Datenschutz und Treuepflicht**

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem loyalen Verhalten untereinander. Insbesondere haben sie die Abwerbung einzelner Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zu unterlassen.
- 13.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen des anderen Vertragspartners, gleich ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, auch nach Beendigung des Vertrages strikt geheim zu halten und nur im Sinne dies Vertrages zu verwenden. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen, die nicht als vertraulich bezeichnet oder übermittelt worden sind, sofern diese Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen als vertraulich anzusehen sind. Dies gilt nicht, wenn die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig und jedem Dritten zugänglich sind oder wenn diese Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen durch einen Dritten übermittelt werden, der nicht der Geheimhaltung unterliegt oder wenn diese Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen aufgrund eines Gesetzes zwingend mitzuteilen sind sowie wenn diese Daten und Informationen an die Rechts- und Steuerberater der jeweiligen Vertragspartner zum Zweck der Beratung weitergegeben werden.
- 13.3. Dritten dürfen die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Dietzel GmbH offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages.
- 13.4. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeiter und/oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung hinzugezogen werden, sich ebenfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.

- 13.5. Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass sich unberechtigte Dritte auf illegale Art und Weise Zugriff auf die jeweiligen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen des Vertragspartners verschaffen. Dies gilt nicht, wenn der Zugriff aufgrund einer Pflichtverletzung des Vertragspartners erst ermöglicht wurde.
- 13.6. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz bleiben hiervon unberührt.
- 13.7. Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf die Geschäftsverbindung mit der Dietzel GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Die Dietzel GmbH erkennt keinen erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von der Dietzel GmbH nur anerkannt werden, wenn er der Dietzel GmbH erlaubt, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

## 15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Der Lieferant stellt sicher, dass er oder seine Vertragspartner keine öffentlich-rechtlichen oder andere zwingende gesetzlichen Vorschriften verletzen.

Wenn und soweit ein vertragswidriges Verhalten des Lieferanten zu Ansprüchen gegenüber der Dietzel GmbH führt, hat der Lieferant die Dietzel GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen.

- 15.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dietzel GmbH. Hierunter fällt auch die Erfüllung der von dem Lieferanten geschuldeten Hauptleistung durch Dritte (Subunternehmer).
- 15.3. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
- 15.4. Das Betreten und Befahren von Grundstücken der Dietzel GmbH ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Personals der Dietzel GmbH ist Folge zu leisten und die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Die Dietzel GmbH und ihre Mitarbeiter haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 15.5. Auf den diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde liegenden Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – anzuwenden. Der Gerichtsstand ist, soweit der Besteller keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Dietzel GmbH. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann die Dietzel GmbH ihre Rechte gegenüber dem Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht, das nach anwendbarem Recht zuständig ist, geltend machen. Die Vertragssprache ist deutsch.

- 15.6. Änderungen und Ergänzungen des diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde liegenden Vertrages sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- 15.7. Der Lieferant wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine Daten für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen mit Hilfe der EDV gespeichert und bearbeitet werden.
- 15.8. Sollten einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die nach ihrem Sinn und Zweck und ihrem Rechtsgehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder ihr nahe kommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vernünftigerweise vereinbart hätte, hätten sie diese Lücke bedacht.